

4 Schritte zur Telematikinfrastruktur

Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten müssen ab 1. Januar 2019 bei einem erstmaligen Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal die elektronische Gesundheitskarte (eGK) durch einen Online-Abgleich mit den Fachdiensten der gesetzlichen Krankenkassen innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) auf Gültigkeit prüfen und ggf. die Versichertenstammdaten der Karte aktualisieren lassen.

Gemäß § 291 Absatz 2b Satz 13 SGB V wird Praxen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen ab dem 1. Januar 2019 pauschal um ein Prozent so lange gekürzt, bis sie die Prüfung durchführen. Eine Ausnahme gibt es, wenn Praxen die benötigten TI-Komponenten verbindlich bis zum 31. März 2019 bestellt haben und dies schriftlich – beispielsweise durch Eigenerklärung oder durch Auftragsbestätigung des Herstellers – gegenüber der KV RLP nachweisen. In diesem Fall erfolgt die Kürzung frühestens ab 1. Juli 2019.

1. Angebot einholen

Erster Ansprechpartner ist der Hersteller/Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems. In der Regel bietet Ihnen der Hersteller ein TI-Komplettpaket an, das durch die Erstausrüstungspauschale 1:1 gedeckt ist. In manchen Fällen lohnt es sich ein oder mehrere Angebote für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb einzuholen. Prüfen Sie, ob die Kosten mit der Erstausrüstungspauschale gedeckt sind, ob ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten ist und ob bei einem Defekt ein zeitnaher Austausch der Komponenten (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) festgelegt ist.

Beachten Sie:

- Bei Installation durch einen Fremdanbieter kann das Update des Praxisverwaltungssystems (TI-Schnittstelle) zusätzliche Kosten verursachen, die die Erstausrüstungspauschale übersteigen.
- Verträge über mehrere Jahre schränken Optionen für einen Wechsel auf bessere Komponenten oder günstigere Betriebskosten stark ein.
- Prüfen Sie, ob die kostenlose Nutzung des KV-SafeNet über den Konnektor beziehungsweise VPN-Zugangsdienst eingeschlossen ist oder, ob hierfür extra Gebühren erhoben werden.

2. Praxisausweis beantragen

Erst für die Installation ist ein Praxisausweis (SMC-B-Karte) erforderlich. Diesen benötigt jede Praxis für die Anmeldung an die TI. von je Betriebsstätte. Auch wenn mehrere stationäre Kartenterminals eingesetzt werden, ist lediglich ein Praxisausweis je Betriebsstätte erforderlich. Die neuen mobilen Kartenterminals benötigen ebenfalls einen Ausweis.

Ohne den Praxisausweis oder alternativ den elektronischen Heilberufsausweis der 2. Generation, kann das mobile Kartenterminal nicht betrieben werden.

Praxisausweise können Sie bei einem von der gematik zugelassenen Kartenhersteller beantragen. Die Antragsportale zugelassener Anbieter sind auf der Webseite www.kv-rlp.de/442612-12072 veröffentlicht. Um sicherzustellen, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zur TI erhalten, holen sich die Kartenhersteller bei der KV RLP die Bestätigung darüber ein, dass der Antragsteller tatsächlich ein Vertragsarzt/-psychotherapeut ist.

Sie erhalten danach per Einschreiben eigenhändig den Praxisausweis sowie per Post in einer separaten Sendung den dazugehörigen PIN/PUK-Brief. Nach Erhalt müssen Sie den Praxisausweis bei Ihrem ausgewählten Anbieter innerhalb von 14 Tagen freischalten. Bewahren Sie den Praxisausweis und den PIN/PUK-Brief unbedingt an einem sicheren Ort auf, da sie sowohl für die Installation als auch für den laufenden Betrieb der TI erforderlich sind. Über den genauen Ablauf wird Sie Ihr Kartenhersteller informieren.

Beachten Sie:

- Beantragen Sie Ihre(n) Praxisausweis(e) rechtzeitig, damit der Ausweis und die PIN rechtzeitig zur Installation des TI-Anschlusses vorliegen.
- Für unterschiedliche Betriebsstätten müssen separate Anträge gestellt werden.
- Mit einem Antrage können mehrerer Praxisausweise, auch für ein mobiles Kartenterminal, für eine Betriebsstätte beantragt werden.
- Von der Antragstellung bis zum Empfang müssen Sie etwa mit zwei Wochen Wartezeit rechnen.
- Die Kartenhersteller bieten unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und Vertragslaufzeiten an.

3. Installation in Praxis

Die KV RLP empfiehlt, frühzeitig einen PVS-Betreuer zu kontaktieren um einen zeitnahen Termin für die Installation der TI-Komponenten zu erhalten. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für DSL-Router sowie den Praxisausweis und die zugehörige PIN bereit. Mit Ihrem PVS-Betreuer können Sie vorab klären, ob und wie der Praxisbetrieb am Installationstag aufrechterhalten werden kann. Manche Installationen sind zeitgleich zum Praxisbetrieb umsetzbar. Nach dem erfolgreichen Anschluss an die TI sollte unmittelbar ein Abgleich der Versichertendaten einer eGK erfolgen, damit ein gültiger Prüfnachweis (Schein muss in Abrechnung einfließen) für die Erstattung erzeugt wird.

Beachten Sie:

- Vereinbaren Sie rechtzeitig einen Installationstermin. Es könnte zu Engpässen zum Ende des 2. Quartals 2019 kommen.

- Die Erstattungspauschale wird vermutlich ab dem 2. Quartal 2019 durch eine erneute Marktpreisanalyse sinken.
- Der Konnektor sollte genauso schützenswert behandelt werden wie Patientenakten – digital oder auf Papier. Haben Sie einen sicheren Aufstellort für den Konnektor. Abschließbare Schränke können die Sicherheit erhöhen.
- Testen Sie gemeinsam mit dem Techniker, ob Sie über den Konnektor auf die Anmeldeseite des geschützten Mitgliederbereichs der KV RLP gelangen. Hierzu sollte die KV-SafeNet-Box stromlos gemacht werden. Ein paralleler KV-SafeNet-Anschluss ist dann nicht mehr erforderlich.

4. Finanzierungspauschalen erhalten

Die Pauschale für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb wird Ihnen automatisch von der KV RLP erstattet. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht notwendig. Durch Nutzung der TI-Komponenten wird bei jedem Einlesen einer eGK ein Prüfnachweis im Praxisverwaltungssystem erzeugt. Alle Prüfnachweise werden mit Abgabe der Abrechnung an die KV RLP übermittelt. Nach ca. 2-3 Wochen erfolgt eine gesonderte Auszahlung der Erstausrüstungspauschale auf Ihr Honorarkonto.

Beachten Sie:

- Praxen ohne Arzt-Patienten-Kontakt müssen den Nachweis der TI-Anbindung über den geschützten Mitgliederbereich der KV RLP erbringen (siehe www.kv-rlp.de/442612-12069).
- Die laufenden Betriebskosten werden mit der regulären Endabrechnung erstattet. Die Auszahlung startet mit dem Zeitpunkt des ersten erzeugten Prüfnachweises. Liegt dieser im zweiten Monate des Quartals erhalten Sie erstmalig zwei Drittel des Betrags ausgezahlt. Ab dem Folgequartal wird die volle Betriebskostenpauschale erstattet.